

## D. Monatliche Beilagen.

1. »Verzeichnis der Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels nebst den wichtigsten Erscheinungen des Auslandes« mit Jahresregister.

Das Verzeichnis kann besonders bezogen werden, es wird nur ganzjährig abgegeben; der Jahrespreis beträgt 2 Mark ordinär, 1,50 Mark bar.

2. »Monatliches Verzeichnis der Vorzugpreise, Subscriptionspreise, Serien- und Partieprieße, Verlags- und Preisänderungen und Verbote von Büchern.«

Das Verzeichnis enthält eine Zusammenstellung der betreffenden Mitteilungen im Börsenblatt.

3. »Monatliches Verzeichnis der neuen und geänderten Firmen« zum Einkleben in das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels.

Sonstige Beilagen werden nicht angenommen.

## Bezugsbedingungen.

## § 4.

Jedes Mitglied des Börsenvereins erhält ein Exemplar des Börsenblattes als Vereinsorgan kostenfrei, gegen die Verpflichtung, es Nichtbuchhändlern nur mit Genehmigung des Vorstandes und solchen Buchhändlern, deren Ausschließung aus dem Börsenverein oder über die die Verhängung der Maßregeln beschlossen wurde (§ 4 Ziffer 6 und § 10d der Satzungen) überhaupt nicht mitzuteilen.

Die Zustellung erfolgt im Deutschen Reich durch Postüberweisung.

Sind mehrere Angehörige einer Firma Mitglieder des Börsenvereins, so kann das zweite und etwaige weitere Mitglied auf die Zusendung des Börsenblattes verzichten, wofür dem betreffenden Mitgliede 15 Mark seines Jahresbeitrags zurückvergütet werden.

Den Mitgliedern des Börsenvereins im Ausland wird es freigestellt, auf welchem Wege sie das Börsenblatt zu erhalten wünschen:

- a) durch Kommissionär,
- b) unter Kreuzband (bei Zahlung der Portoauslagen),
- c) durch Postabonnement (in Frankreich, England, Spanien, Rußland, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Brasilien ist Postabonnement nicht zulässig) unter Rückvergütung der Differenz zwischen dem von der Postverwaltung an die Geschäftsstelle gezahlten Betrag und dem jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Rückvergütung erfolgt gegen Vorlage der Postquittung im Laufe des Semesters, wenn nicht anders gewünscht, an den Kommissionär.

Die Mitglieder des Börsenvereins können weitere Exemplare des Börsenblattes mit Beilagen für den Jahrespreis von 30 Mark frei Geschäftsstelle oder innerhalb des Deutschen Reiches für 36 Mark durch Postüberweisung beziehen.

## § 5.

Buchhändler, die dem Börsenvereine nicht angehören, können das Börsenblatt mit Genehmigung des Vorstandes und gegen Übernahme der Verpflichtung, wie sie in § 4 Abs. 1 den Mitgliedern auferlegt ist, zum Jahrespreise von 30 Mark frei Geschäftsstelle oder innerhalb des Deutschen Reiches für 36 Mark durch Postüberweisung erhalten. Nichtbuchhändlern kann der Vorstand den Bezug des Börsenblattes gegen Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines, durch den die unbedingte Geheimhaltung übernommen wird, gestatten; sie zahlen die gleichen Preise wie die dem Börsenverein nicht

angehörenden Buchhändler. Die Verabfolgung geschieht mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, die Lieferung unter Rückzahlung des verhältnismäßigen Betrages jederzeit einstellen zu können.

## § 6.

Die Bezugszeit versteht sich für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni oder 1. Juli bis 31. Dezember. Abbestellungen innerhalb der Bezugszeit können nicht anerkannt werden.

Wird die Überweisung durch das Postzeitungsamt innerhalb der Bezugszeit gewünscht oder abbestellt, so findet eine anteilige Rückvergütung von der Überweisungsgebühr nicht statt.

Aufträge auf Zusendung unter Band nach dem Auslande übernimmt die Geschäftsstelle nur für tägliche Zusendung und nur für die ganze Dauer der Bezugszeit. Das Porto wird in der Regel von der Geschäftsstelle verauslagt und nach Schluß jeden Vierteljahres durch Barfaktur erhoben. Nichtmitglieder haben neben dem Porto eine Versendungsgebühr von 5 Mark jährlich zu bezahlen.

Der für die Postzeitungspreisliste angemeldete Bezugspreis für das Börsenblatt beträgt 100 Mark für das halbe Jahr.

An Nichtmitglieder des Börsenvereins erfolgt die Lieferung nur auf Verlangen und nur gegen bar.

## § 7.

Der Vorstand des Börsenvereins ist berechtigt, falls aus dem Postabonnement oder aus der Überweisung des Börsenblattes durch die Post Unzuträglichkeiten entstehen, sofort ohne Befragen der Hauptversammlung auf Grund des § 21 Ziffer 12 der Satzungen des Börsenvereins alle ihm richtig erscheinenden Maßregeln zu treffen.

## § 8.

Gehilfen können den die Stellen-Angebote enthaltenden Bogen des Börsenblattes für je 4 Wochen gegen vorherige Bezahlung von 1 Mark beziehen, die Versendung erfolgt unter Kreuzband. Der Bezug kann an jedem Tage begonnen werden.

In derselben Weise können diejenigen Seiten des Börsenblattes, die Verkaufs-Anträge, Teilhaber-Gesuche u. dergl. enthalten, gegen Bezahlung von 2 Mark für je 4 Wochen bezogen werden.

Ebenso kann derjenige Bogen, der die »Wöchentliche Übersicht über geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen« enthält, in einseitig bedruckten Abzügen bezogen werden. Die Bezugszeit läuft vom 1. November bis 31. Oktober, sie wird mit 2 Mark bar, bei postfreier Überweisung mit 3,50 Mark berechnet.

## § 9.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses für das Börsenblatt erhalten je ein Freieemplar; über anderweitige Gewährung von Freieemplaren entscheidet der Ausschuss.

## Anzeigen.

## § 10.

## A. Aufnahmebedingungen.

Für die Abteilungen »Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen«, »Fertige Bücher«, »Künftig erscheinende Bücher«, »Vermischte Anzeigen« und »Familien-Nachrichten« sind ein-, zwei- und vier-spaltige Anzeigen zulässig, für alle anderen in § 2 II B. aufgeführten Abteilungen dagegen nur ein-spaltige. Anzeigen ohne Vorschrift werden ein-spaltig abgesetzt. Die erste Umschlagseite wird nur ungeteilt vergeben. Auf der